

Gebührenfrei gem.
§ 110 Abs. 1 Z 2 lt. a ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 26. Jänner 2005

abgeschlossen zwischen der
Ärztammer für OÖ (im Folgenden kurz „Kammer“ genannt)

und dem

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
für die im § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten
Krankenversicherungsträger,

mit welcher

das 2. Zusatzprotokoll zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8. April 2002, mit
welcher die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten
Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt wurden,

vereinbart wird.

I) Konkrete Änderungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages vom 8. April 2002:

(sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen wurden zur besseren Erkennbarkeit fett gedruckt)

1. § 2 Abs. 1 :

Ziffer 4 „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ entfällt ersatzlos.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Dieser Gesamtvertrag gilt für Vertragsgruppenpraxen, wie auch für Ärzte und Vertragsärzte (**das sind: Ärzte für Allgemeinmedizin, allgemeine Fachärzte, Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen**), die eine Vertragsgruppenpraxis begründen möchten.

3. § 2 Abs. 3 lautet wie folgt neu:

Dieser Gesamtvertrag gilt jedoch nicht für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Zahnärzte.

4. § 3 Abs. 4 lit d) soll wie folgt neu lauten:

d) wenn der Kündigungstermin nach **dem Ende des Quartals liegt, in welchem der Vertragsarzt sein 65. Lebensjahr vollendet hat; diese Bestimmung kommt aber für Fachärzte für Radiologie oder Fachärzte für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen nicht zur Anwendung, wenn der Kündigungstermin noch vor dem 1.1.2007 liegt.**

5. Bei § 6 Abs. 3 lautet die Überschrift wie folgt neu:

„Bewertungsschema für den Firmenwert (ideeller Wert) **einer bestehenden vertragsärztlichen Praxis eines Arztes für Allgemeinmedizin oder eines allgemeinen Facharztes**“:

6. In § 6 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

(3a) Der Firmenwert (ideeller Wert) einer bestehenden vertragsärztlichen Praxis eines Facharztes für Radiologie oder eines Facharztes für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird nach der sog. „Übergewinnmethode“ wie folgt berechnet:

Vom durchschnittlichen Jahresgewinn vor Steuern (gem. § 4 Abs. 3 EStG) der drei letzten vollen Kalenderjahre der bestehenden vertragsärztlichen Praxis vor der Antragstellung für die Gruppenpraxis ist der kalkulatorische Unternehmerlohn eines Kalenderjahres in Abzug zu bringen.

Als kalkulatorischer Unternehmerlohn wird ein Betrag von €87.207,-- festgelegt. Dieser Betrag entspricht dem Jahresgehalt eines Facharztes für Radiologie aus dem Spitalsbereich. Eine jährliche Valorisierung dieses Betrages erfolgt entsprechend der Änderung der Gehälter im Bereich der landesbediensteten Spitalsärzte.

Von dem sich so ergebenden Betrag ist die durchschnittliche Jahreseinkommenssteuerbelastung der drei letzten vollen Kalenderjahre der bestehenden vertragsärztlichen Praxis vor der Antragstellung für die Gruppenpraxis in Abzug zu bringen.

Es ergibt sich der „Gewinn pro Jahr der bestehenden vertragsärztlichen Praxis in der Übergewinnphase“.

In einem nächsten Schritt ist der nach § 6 Abs. 2 ermittelte Substanzwert mit jenem Zinssatz zu multiplizieren, der sich aus der von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlichten „Sekundärmarktrendite Gesamt“ im letzten Quartal vor Antragstellung für die Gruppenpraxis plus 3 %-Punkte ergibt. So erhält man den „Normalgewinn eines Jahres“ für die bestehende vertragsärztliche Praxis.

Vom Gewinn pro Jahr der bestehenden vertragsärztlichen Praxis in der Übergewinnphase ist dann der Normalgewinn eines Jahres abzuziehen und es ergibt sich der „Übergewinn pro Jahr“ der bestehenden vertragsärztlichen Praxis.

Dieser Übergewinn pro Jahr ist über eine Zeitspanne von 7 Jahren mit jenem Zinssatz abzuzinsen, der sich aus der von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlichten „Sekundärmarktrendite Gesamt“ im letzten Quartal vor Antragstellung für die Gruppenpraxis plus 3 %-Punkte ergibt. Dabei ist nach folgender Formel vorzugehen:

$$\begin{aligned} & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-1} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-2} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-3} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-4} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-5} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-6} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-7} \end{aligned}$$

Daraus ergibt sich der Firmenwert der bestehenden vertragsärztlichen Praxis.

Der Senior-Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Berechnung des Substanz- und Firmenwertes durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Auch der Junior-Gesellschafter kann auf seine Kosten die Berechnung des Substanz- und Firmenwertes durchführen bzw. durchführen lassen. Weichen die beiden Berechnungen voneinander ab, wird die Kammer im Einvernehmen mit dem Versicherungsträger eine Steuerberatungskanzlei mit der Berechnung des Substanz- und Firmenwertes beauftragen. Die Kosten dafür sind von demjenigen Arzt zu tragen, dessen Berechnung mehr von jener der von

Kammer und Versicherungsträger beauftragten Steuerberatungskanzlei abweicht.

7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

(4) Auf die Vertragsgruppenpraxismodelle sind die dargestellten Bewertungsschemen wie folgt anzuwenden:

Modell 2: der Substanzwert ist anteilig entsprechend dem übertragenen Anteil an der OEG zu bezahlen; der Firmenwert ist nach folgender Formel zu bezahlen:
Umfang der Kassenstelle multipliziert mit dem Anteil des Junior-Gesellschafters an der OEG abzüglich ausgeschriebener Zusatzbedarf

Modell 3: anteilige Bezahlung des Substanz- und Firmenwertes je nach Anteil des eintretenden Arztes an der OEG, da sich der zusätzliche Arzt am Patientenstock des bereits bestehenden Arztes beteiligt.

Modell 4: die Bezahlung des Substanz- und Firmenwertes ist erst bei Beendigung der Nachfolgepraxis und Übertragung des Einzelvertrages auf den Juniorpartner zu leisten. Der Seniorpartner hat bis zum Ende der Dauer der Nachfolgepraxis alle notwendigen Investitionen zu finanzieren, wobei alle geforderten Qualitätsstandards zu erfüllen sind. Investitionen, deren nach Abs. 2 berechneter Substanzwert zum in Aussicht genommenen Endzeitpunkt der Nachfolgepraxis € 2.000,- überschreiten wird, sind im Einvernehmen zwischen Senior- und Juniorpartner zu tätigen. Der Substanzwert der Nachfolgepraxis wird zum Zeitpunkt der Übergabe des Einzelvertrages von der Nachfolgepraxis an den Juniorpartner berechnet. Der Firmenwert wird hingegen nach den Sachleistungsumsätzen errechnet, die der Seniorpartner in den letzten beiden vollen Kalenderjahren vor Beginn der Nachfolgepraxis erzielt hat. Von dem nach den Grundsätzen des Abs. 3 **und des Abs. 3a** errechneten Firmenwert wird pro Monat der Dauer der Nachfolgepraxis 1 % des errechneten Firmenwertes in Abzug gebracht.

8. § 35 Abs. 4 1. Satz wird wie folgt ergänzt:

Bei den Modellen 1 und 2 erfolgt bei einer Vertragsgruppenpraxis mit Ärzten für Allgemeinmedizin ein 8,5%iger Abschlag, bei einer mit allgemeinen Fachärzten ein 9,5%iger Abschlag, **bei einer mit Fachärzten für Radiologie ein 12,9%iger Abschlag und bei einer mit Fachärzten für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen ein 11,4%iger Abschlag** von ihrem (limitierten) Umsatz.

9. § 35 Abs. 5 1. Satz wird wie folgt ergänzt:

Bei den Modellen 2,3 und 4 erfolgt **bei Gruppenpraxen mit Ärzten für Allgemeinmedizin oder mit allgemeinen Fachärzten** eine bedarfsorientierte Begrenzung der Anzahl der Krankenscheine der in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger, wobei sämtliche Krankenscheinarten bei der Berechnung der Begrenzung berücksichtigt werden, ausgenommen die folgenden:.....

10. In § 35 wird folgender Abs. 5a neu eingefügt:

(5a) Bei den Modellen 2, 3 und 4 bei Gruppenpraxen mit Fachärzten für Radiologie oder mit Fachärzten für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird der Umsatz der Vertragsgruppenpraxis wie folgt begrenzt:

Im letzten vollen Kalenderjahr vor Beginn der Vertragsgruppenpraxis wird der prozentuelle Anteil des (limitierten) Umsatzes des Senior-Gesellschafters für Leistungen an Versicherten der in § 2 genannten Versicherungsträger am gesamten (limitierten) Umsatz der Fachgruppe für Leistungen an Versicherten der in § 2 genannten Versicherungsträger festgestellt; bei einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 wird dieser Anteil am (limitierten) Gesamtumsatz der Fachgruppe entsprechend der zusätzlich ausgeschriebenen Stelle angehoben. Übersteigt das Honorar der Vertragsgruppenpraxis diese Anteile, wird der Überschreibungsbetrag vom Honorar der Vertragsgruppenpraxis abgezogen.

11. § 35 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:

Bei Modell 4 hat der Gewinnanteil des Juniorpartners unbeschadet der Höhe seines Gesellschafteranteiles bei Vertragsgruppenpraxen mit Ärzten für Allgemeinmedizin mindestens 10 %, bei Vertragsgruppenpraxen mit **allgemeinen** Fachärzten mindestens 12 % des Umsatzes der Gruppenpraxis für vertragliche Leistungen an Versicherten der §2-Kassen, der SV der gewerblichen Wirtschaft, der VA öffentlich Bediensteter und der VA der österreichischen Eisenbahnen zu betragen. **Bei Vertragsgruppenpraxen mit Fachärzten für Radiologie oder mit Fachärzten für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen hat der Gewinnanteil des Juniorpartners unbeschadet der Höhe seines Gesellschafteranteiles mindestens 25 % des Gewinnes vor Steuern gem. § 4 Abs. 3 EStG aus der vertragsärztlichen Praxis sowie sonstiger Einkünfte aus der Ordinationstätigkeit zu betragen. Bis zu einer endgültigen Gewinnermittlung sind zwischen Senior- und Juniorpartner realistische Akontozahlungen zu vereinbaren.**

Darüber hinaus hat der Gewinnanteil des Juniorpartners auch 10 % aller Sachleistungsumsätze der Gruppenpraxis in der Hausapotheke bei allen Versicherungsträgern abzüglich Apothekeneinstandspreis für diese Heilmittel zu betragen.

Steigt in einer Vertragsgruppenpraxis mit Ärzten für Allgemeinmedizin die Anzahl der von der Vertragsgruppenpraxis erbrachten Vorsorgeuntersuchungen gegenüber dem Durchschnitt der in der bisherigen Einzelpraxis in den letzten acht Quartalen vor Invertragnahme der Gruppenpraxis erbrachten Vorsorgeuntersuchungen an, dann stehen dem Juniorpartner als zusätzlicher Gewinnanteil mindestens 50 % der für die mehr erbrachten Vorsorgeuntersuchungen vom Versicherungsträger ausgeschütteten Honorare zu.

12. Die Anlage zu § 35 (2) „Staffelungen für Grundleistungsvergütungen und Zuschläge; Degressions- und Limitierungsbestimmungen für Vertragsgruppenpraxen“ wird wie folgt ergänzt:

c) Fachärzte für Radiologie
LWS mit Funktionsaufnahme (Position 621a)
Die Verrechenbarkeit ist mit 12% der abgerechneten Pos. 621 limitiert.
Gehaltene Sprunggelenksaufnahme (Position 656a)
Die Verrechenbarkeit ist mit 1% der abgerechneten Pos. 656 limitiert.
HONORARSUMMENLIMIT
Die Quartals-Honorarabrechnung wird limitiert: bb) bei den Fachärzten für Radiologie durch einen Mengenrabatt von 10% des €188.281,50* übersteigenden Betrages, von 15% des €258.543,06* übersteigenden Betrages und von 20% des €425,652,88* übersteigenden Betrages des Gesamthonorars inkl. Organosonographie und Knochendichtemessung.

cc) bei den Fachärzten für Labormedizin (Abschnitt VII der Honorarordnung) durch einen Mengenrabatt

von 10 % des **€267.976,70*** übersteigenden Betrages,
von 15 % des **€312.632,14*** übersteigenden Betrages,
von 20 % des **€357.278,60*** übersteigenden Betrages,
von 25 % des **€398.979,70*** übersteigenden Betrages,
von 40 % des **€446.613,16*** übersteigenden Betrages,
von 55 % des **€506.173,32*** übersteigenden Betrages,
von 61,6 % des **€550.828,76*** übersteigenden Betrages.

und für die SVB durch einen Mengenrabatt

von 5% des **€20.348,40*** übersteigenden Betrages,
von 15% des **€21.801,86*** übersteigenden Betrages,
von 30% des **€24.708,76*** übersteigenden Betrages,
von 45% des **€27.615,68*** übersteigenden Betrages,
von 60% des **€30.522,60*** übersteigenden Betrages,
von 61% des **€36.336,42*** übersteigenden Betrages.

II) Wirksamkeit der Gesamtvertrags-Änderungen:

Sämtliche Änderungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:

(Dr. Otto Pjeta)

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann
(MR Dr. Oskar Schweningner)

Der Kurienobmann-Stellvertreter
(Dr. Thomas Fiedler)

Kurie der angestellten Ärzte

Der Kurienobmann
(Dr. Harald Mayer)

Der Kurienobmann-Stellvertreter
(Dr. Armin Ranner)

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Für die Geschäftsführung:

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte
(DDr. Hans Popper)

Der Obmann
(Helmut Oberchristl)